

Hintergrundinformationen zum Angleichungsprozess der Renten in Ost- und Westdeutschland

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles hat gestern einen Bericht zum Fortschritt des Angleichungsprozesses der Renten in Ost- und Westdeutschland zum 1. Juli 2016 sowie einen Entwurf für ein Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz an das Bundeskanzleramt übermittelt. Der Bericht bildet die Grundlage für den im Koalitionsvertrag angekündigten Fahrplan für eine vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West bis zum Jahr 2020, dem Ende des Solidarpakts II. 30 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit ist es eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung in Ost und West, nun auch die Renteneinheit zu vollziehen.

Aus dem vorgelegten Bericht zum Stand des Angleichungsprozesses wird deutlich, dass die starke Rentenerhöhung zum 1. Juli 2016 in den neuen Ländern diese Angleichung einen großen Schritt vorangebracht hat. Der Rentenwert Ost hat sich von 92,6 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts erhöht. Allerdings wird eine vollständige Angleichung nach geltendem Recht ohne zusätzliche Anpassungsschritte bis 2020 aller Voraussicht nach nicht erreicht werden. Bundesministerin Andrea Nahles schlägt deswegen ein zweistufiges Angleichungsverfahren vor.

Die Herstellung der sozialen Einheit Deutschlands in Form einer Angleichung der Rentenwerte ist auch ein besonderes Anliegen der Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer. Bei ihrer Regionalkonferenz am 13. April 2016 haben diese noch einmal ihre Forderung nach einer vollständigen Rentenangleichung bis zum Jahr 2020 und der Festschreibung des Angleichungsprozesses in einem Rentenüberleitungsgesetz bekräftigt.

- Grundlagen der Rentenberechnung in Ostdeutschland -

Die Rentenberechnung erfolgt in Ost- wie in Westdeutschland auf Grundlage der tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Bei der Überleitung des lohn- und beitragsbezogenen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer im Zuge der Deutschen Einheit wurden unterschiedliche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze und aktueller Rentenwert) geschaffen, um die damals erheblichen Unterschiede im Lohnniveau zwischen Ost- und Westdeutschland für die späteren Renten auszugleichen. Diese Regelung sollte den Transformationsprozess abfedern und bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost und West Geltung haben. Sie findet noch heute Anwendung.

Die Nachteile der Unterschiede im Einkommensniveau werden dadurch ausgeglichen, dass ostdeutsche Arbeitsentgelte für die Rentenberechnung rechnerisch auf Westniveau angehoben werden. Das heißt, ein in Ostdeutschland bezogenes Arbeitsentgelt wird mit dem sog. **Hochwertungs faktor** multipliziert. Dieser Faktor spiegelt den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt Ost und dem Durchschnittsentgelt West wider.

Beispiel:

Das Durchschnittsentgelt beträgt im Jahr 2016 in Westdeutschland 36.267 Euro, in Ostdeutschland rund 31.593 Euro. Hieraus ergibt sich ein Hochwertungs faktor von 1,1479. Bei der Berechnung der Entgeltpunkte werden die individuellen Arbeitsverdienste über den Hochwertungs faktor auf Westniveau angehoben. Ein Versicherter aus Hannover hat also im Jahr 2016 mit einem Jah-

resverdienst von 36.267 Euro brutto einen Entgeltpunkt erworben. Ein Beschäftigter in Magdeburg erreicht mit einem Jahresverdienst von nur 31.593 Euro im Jahr 2016 durch die Hochwertung ebenfalls einen Entgeltpunkt, allerdings einen Entgeltpunkt (Ost).

Der aktuelle **Rentenwert Ost**, der für die Berechnung der Rente herangezogen wird und der den Gegenwert eines Entgeltpunktes in Euro pro Monat widerspiegelt, wurde seinerzeit so austariert, dass das Netorentenniveau Ost (Verhältnis einer Standardrente aus 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst Ost zum jeweils aktuellen Durchschnittsverdienst Ost) dem Wert in den alten Ländern entsprach. Der aktuelle Rentenwert Ost fällt mit 28,66 Euro im Vergleich zum aktuellen Rentenwert West mit 30,45 Euro nach wie vor niedriger aus.

Nach aktueller Rechtslage erlangt jedoch ein Rentenversicherter in Ostdeutschland bei **gleich hohem Einkommen** durch die Hochwertung seines Arbeitsentgelts eine um 8 Prozent höhere Rentenanwartschaft als ein Versicherter in Westdeutschland.

Das rentenrechtliche Durchschnittsentgelt Ost liegt derzeit bei 87,1 Prozent des westdeutschen Durchschnittsentgelts. Unter anderem aufgrund unterschiedlicher Fortschreibungsvorschriften von aktuellen Rentenwerten und Durchschnittsentgelten sowie der in der Vergangenheit bei Rentenanpassungen anzuwendenden sog. „Schutzklausel Ost“ liegt der aktuelle Rentenwert Ost nur noch 5,9 Prozentpunkte unter dem aktuellen Rentenwert West (2016: 94,1 Prozent).

Beispiel:

Ein Versicherter aus Stuttgart hat im Jahr 2016 mit einem Jahresverdienst von 36.267 Euro brutto genauso viel verdient wie ein Versicherter aus Dresden. Der Versicherte aus Stuttgart hat mit diesem Verdienst einen Entgeltpunkt erworben. Das Jahreseinkommen des Beschäftigten in Dresden hingegen wird höhergewertet auf 41.631 Euro. Er bekommt rund 1,1479 Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Die jeweiligen Entgeltpunkte werden für die Rentenberechnung mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert multipliziert:

Stuttgart:

1 Entgeltpunkt x 30,45 Euro (aktueller Rentenwert West) = 30,45 Euro Rentenanwartschaft im Jahr 2016

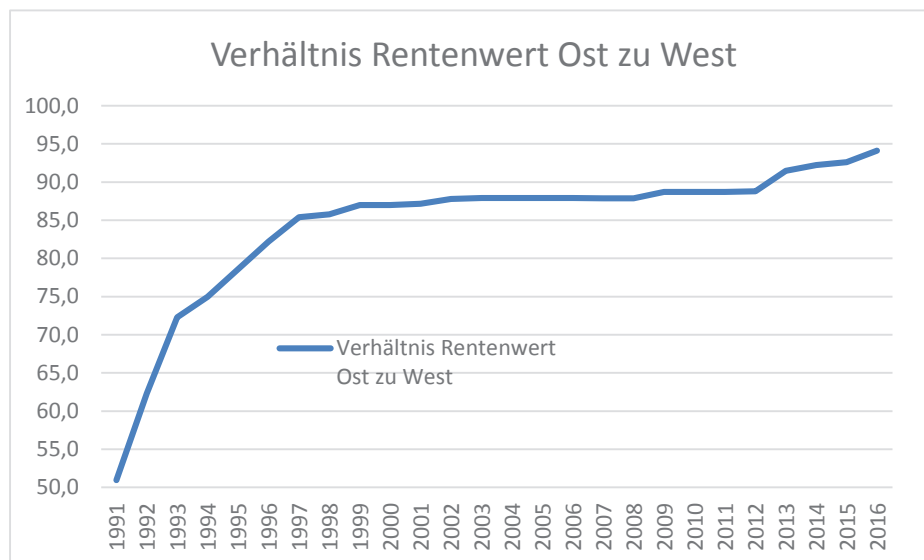
Dresden:

1,1479 Entgeltpunkte x 28,66 Euro (aktueller Rentenwert Ost) = 32,90 Euro Rentenanwartschaft im Jahr 2016

- Zum Stand des Angleichungsprozesses -

Der Bericht zum Fortschritt des Angleichungsprozesses der Renten in Ost- und Westdeutschland zeigt, dass es deutliche Fortschritte bei der Rentenwertangleichung gegeben hat.

Wie Bundesministerin Andrea Nahles bereits im März dieses Jahres angekündigt hat, sind die Renten aufgrund der guten Lage auf dem Arbeitsmarkt, des Wachstums der Wirtschaft und steigender Löhne zum 1. Juli 2016 so stark gestiegen wie seit 23 Jahren nicht mehr: in Ostdeutschland um 5,95 Prozent, in Westdeutschland um 4,25 Prozent. Der aktuelle Rentenwert Ost hat sich demnach zum 1. Juli 2016 von 27,05 Euro auf 28,66 Euro erhöht und sich in einem großen Schritt weiter an den aktuellen Rentenwert West (ab 1. Juli 2016: 30,45 Euro) angenähert. Er beträgt statt bisher 92,6 Prozent nun 94,1 Prozent des Westwertes.



Der aktuelle Rentenwert Ost ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro (1. Juli 2016) gestiegen, hat sich also fast verdreifacht. Dagegen hat sich im gleichen Zeitraum der aktuelle Rentenwert West um 44 Prozent von 21,19 Euro auf 30,45 Euro erhöht. Das Verhältnis zwischen aktuellem Rentenwert Ost und aktuellem Rentenwert West hat sich in diesem Zeitraum damit von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent verbessert.

Dass der Angleichungsprozess der Renten in den Jahren nach der Wiedervereinigung stärker war als in Westdeutschland, liegt an deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten.

Im Jahr 1995 hatte der aktuelle Rentenwert Ost bereits rund 79 Prozent seines Vergleichswertes im Westen erreicht. In den Jahren danach hat sich der Angleichungsprozess jedoch deutlich verlangsamt und nach der Jahrtausendwende sogar einige Jahre stagniert. Erst ab 2013 fand wieder eine Angleichung der Ostrenten statt. Der besonders hohe Schub der Angleichung zum 1. Juli 2016 ist auf die gute Lohnentwicklung in 2015 zurückzuführen. Vor allem die flächendeckende Einführung des Mindestlohns führte zu dieser besonders hohen Rentenanpassung in Ostdeutschland.

Mit der Anpassung zum 1. Juli 2016 ist ein großer Angleichungsschritt erfolgt. Wie sich der Angleichungsprozess nach geltendem Recht weiterentwickeln würde, kann nicht sicher vorausgeschätzt werden. Aber selbst wenn sich der Prozess mit der gleichen Dynamik wie in den letzten Jahren fortsetzen würde, wäre die vollständige Angleichung bis 2020, dem Ende des Solidarpakts, nicht erreicht.

Die Unterschiede im Rentenrecht stoßen fast 30 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in Ost- wie Westdeutschland auf Unverständnis. Regionale Unterschiede im Lohnniveau, die nicht zuletzt auf Unterschiede in der Wirtschaftsstruktur zurückzuführen sind, existieren auch in anderen Teilen Deutschlands. Im Rentenrecht werden diese regionalen Unterschiede aber nicht berücksichtigt.

Die Angleichung des Lohnniveaus in Ost- und Westdeutschland verläuft zudem sehr differenziert. In einigen Bereichen und Branchen, beispielsweise im Öffentlichen Dienst, im Bereich Erziehung und Bildung, im Kredit- und Versicherungsgewerbe, bei tarifgebundenen Beschäftigten in der chemischen Industrie, der Eisen- und Stahlindustrie oder dem Einzelhandel ist die Angleichung der Einkommen in Ost- und Westdeutschland bereits abgeschlossen. Systematische Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland lassen sich hier nicht mehr erkennen. Eine rein regional basierte Ungleichbehandlung im Rentenrecht ist vor diesem Hintergrund nicht mehr gerechtfertigt.

So wie es ein einheitliches Arbeitsrecht und bereits ein weitgehend vereinheitlichtes Sozialrecht in Deutschland gibt, ist es nun Zeit, auch das Rentenrecht zu vereinheitlichen.

- Vorschlag zur stufenweisen Rentenangleichung bis 2020 -

Mit einem Entwurf eines Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes hat Bundesministerin Andrea Nahles einen Vorschlag vorlegt, wie eine vollständige Angleichung der Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern erreicht werden kann. Der Gesetzentwurf sieht eine Angleichung in **zwei Schritten vor**.

In einem ersten Schritt werden **zum 1. Januar 2018** die bis dahin noch bestehenden Differenzen aller vier Rechengrößen halbiert. Das heißt, dass der aktuelle Rentenwert Ost zum 1. Januar 2018 um 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unterschieds zum aktuellen Rentenwert West angehoben werden wird. Zudem werden die weiteren Rechengrößen „Ost“ (Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze) ebenfalls um 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unterschiedes zu den jeweiligen Werten der alten Bundesländer angehoben. Der Hochwertungsfaktor der Entgelte Ost wird entsprechend abgesenkt.

Zum 1. Januar 2020 wird die Angleichung mit einem zweiten Schritt abgeschlossen und der aktuelle Rentenwert Ost sowie Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und Bezugsgröße (Ost) auf den jeweiligen Wert für die alten Länder angehoben. Die Hochwertung der Entgelte Ost entfällt ab diesem Zeitpunkt. Damit wäre die vollständige Renteneinheit hergestellt. Die Angleichung der aktuellen Rentenwerte ist im ersten Schritt mit Kosten in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro und im zweiten Schritt mit rund 3,9 Mrd. Euro verbunden. Dies ist eine gute Investition in die Vollendung der Deutschen Einheit.

Die bis Ende 2019 erfolgte Höherwertung von Entgelten bleibt auf den Rentenkonten der in Ostdeutschland Versicherten erhalten und wird mit dem angehobenen aktuellen Rentenwert 2020 bewertet.